

„Der San.-St. Uffz. verfiel der Sinnlichkeit“

Wie Polizei und Geheimdienste Homosexuellen-Daten sammeln

Unter den rund zwei Millionen Homosexuellen in der Bundesrepublik wächst die Furcht vor elektronischer Bespitzelung und vor „rosa Listen“. Obgleich einfache Homosexualität und männliche Prostitution keine Straf-

tatbestände mehr sind, existieren noch immer einschlägige Datensammlungen; „Homos“ gelten als potentielle Triebverbrecher und Spione. Ein Prozeß in Köln versprach Aufschluß über polizeiliche Datenerfassung.

In Köln, schrieb die linke „Tageszeitung“ („taz“), stehe ein wichtiger Gerichtstermin an, bedeutsam „nicht nur für Schwule und Lesben“. Rege Teilnahme sei angebracht: „Machen wir die Justizräume ein wenig wärmer!“

Am ziemlich kühlen Montag vorletzter Woche saßen auf Boden und Bänken von Raum 108 des Kölner Amtsgerichtsgebäudes denn auch so viele Neugierige in Tuchfühlung beieinander, daß Richter Eckhard Krömer einen Teil der Zuhörer kurzerhand des Saales verweisen mußte: „Sonst wird nicht verhandelt.“

Das buntgemischte Publikum — manch einer trug zum himmelblauen Overall eine rosa Brosche mit der Aufschrift „Gays against Fascism“ — versprach sich von dem Prozeß Aufschluß über ein brisantes Thema: ob in Köln wie vermutlich auch anderswo polizeiliche „Schwulenkarteien“ existieren — und wer darin erfaßt ist.

„Ich bin davon überzeugt, daß Homo-Karteien in allen Landeskriminalämtern geführt werden“ — diese Aussage eines hohen westdeutschen Polizeiführers hatte der SPIEGEL in Heft 19/1979 wiedergegeben. In derselben Serienfolge über Westdeutschlands Polizei-Computer war der Mannheimer

Richter und Ex-Staatsanwalt Dr. Wolf Wimmer zitiert worden:

Was immer interessierte Kreise dagegen wehklagen mögen: Es geht nichts über ein mit griffelspitziger Sorgfalt geführtes Homosexuellen-Register. Denn aus diesen Kreisen, das ist nun einmal

nicht zu leugnen, kommen die gefährlichen pädophilen Triebtäter.

„Seit dem SPIEGEL-Artikel über die BKA-Computer-Speicherung wissen wir es ganz genau“, schrieb die „taz“, „auch Schwule werden bespit-



„Homolulu“-Treffen in Frankfurt, BKA-Computer in Wiesbaden: „Warum diese emsige Homo-Überprüfung?“



zelt.“ Der sozialdemokratische „Vorwärts“ kommentierte: „Niemand zweifelt ernsthaft daran, daß heute noch Listen über Homosexuelle geführt werden, so gesetzwidrig diese Praxis auch ist.“ In Frankfurt, wo letzten Monat Hunderte zu einem „Homolulu“-Treffen zusammenkamen, war „Vernichtung aller Rosa Listen“ eine der wichtigsten Kongreß-Forderungen.

Denn unter den rund zwei Millionen Homosexuellen in der Bundesrepublik wächst die Furcht, in einer Zeit vermeintlich allumfassender Bürger-Verdattung elektronisch bloßgestellt zu werden. Verstärkt wird die Angst bei manchem noch durch die Aussicht, das in den letzten Jahren liberalisierte Strafrecht werde womöglich wieder verschärft — zumal sich der Kanzlerkandidat der Union nicht scheue, Popularität auf Kosten einer Minderheit zu haschen. Strauß: „Lieber ein kalter Krieger als ein warmer Bruder.“

Dabei ist über Umfang und Inhalt der gefürchteten Karteien „nichts Konkretes“ bekannt, wie der Chefredakteur der Münchner Schwulen-Zeitschrift „Don“, Jens Reimer, resümiert: „Aber gerade die Häufung der Vermutungen ist es, die viele Homos verunsichert.“



„Homolulu“-Teilnehmer, Polizei: Das Milieu durch Kontakte aufhellen?

In der Juli-Ausgabe berichtet Reimer:

Nach der SPIEGEL-Veröffentlichung habe ich mich in München unter Homos einmal umgehört, ob, wann und wo die Polizei Personendaten notiert hat. Das Ergebnis dieser kleinen, zufälligen Umfrage war erschreckend. Fünf von elf Befragten behaupteten, in den letzten zwei Jahren an und in der Nähe von Homotreffen überprüft und aufgeschrieben worden zu sein. Dabei scheint man im gesamten Bereich des Münchner Hauptbahnhofs (also nicht nur rund um die Aborte) auf Homos besonders scharf zu sein.

„Warum“, fragt Reimer, „diese ernste Homo-Überprüfung? Warum diese Sammelleidenschaft?“

Ähnliche Fragen stellte bereits im September letzten Jahres das Kölner SPD-Mitglied Gerd Blömer. Der Sozialdemokrat will damals „von homosexuellen Polizisten vertraulich erfahren“ haben, „daß die Kölner Kriminalpolizei Spitzel in Homosexuellen-Treffpunkte entsendet, um Namen und Anschriften der Besucher dieser Lokale festzuhalten und karteimäßig zu erfassen“.

Seinem SPD-Ortsverein Köln-Mitte präsentierte Blömer einen Antrag, in dem er Aufklärung dieser „Gerüchte“ verlangte. Bei einer Gegenstimme beschlossen die Genossen:

Die SPD-Ratsfraktion wird aufgefordert, über den Polizeibeirat zu untersuchen, ob es bei der Kölner Kriminalpolizei Karteien gibt, in denen Homosexuelle, ohne daß sie gegen Gesetze verstoßen haben, automatisch geführt werden. Sollte dieses zutreffen, wird die Polizei aufgefordert, diese Karteien unverzüglich zu vernichten.

Kölns Polizeipräsident Jürgen Hosse, von SPD-Parlamentariern angesprochen, dementierte knapp — und erstattete, gemeinsam mit drei Kripo-Kolle-

Homosexuelle Männer seien potentielle Triebtäter und kommen außerdem automatisch mit vielen ehemaligen Straftätern in Berührung, die, einmal aus den Haftanstalten entlassen, oft selber homosexuell geworden sind und häufig durch Prostitution versuchen, Geld zu verdienen. Außerdem wurde vor einem Einsatz drei Beamten gesagt, daß Homosexuelle besonders gefährlich seien, da sie sich ständig an Minderjährige heranzumachen versuchen.

Blömers Faschismus-Vorwurf, entschied nun das Kölner Schöffengericht, stelle (im Gegensatz zur Wiedergabe der „Gerüchte“) eine „eigene Meinungskundgebung“ des Angeklagten dar und erfülle den Tatbestand der Beleidigung; Blömer wurde zu 450 Mark Geldstrafe verurteilt. Richter Krömer: „Das Wort Faschismus hätten Sie sich sparen können. Der gute Wille, der bei Ihnen vielleicht den Antrag trug, wird hier nicht richtig ausgedrückt.“

Die Fahndungsmethoden der Kölner Kripo blieben im Halbdunkel. Kriminalbeamte, die der Polizeipräsident als Zeugen aufgebeten hatte, beteuerten zwar in teils übereinstimmenden Formulierungen, sie führten „keine Kartei“ über Homos. Auf einige Fragen aber mußten sie passen: „Über Art und Weise unserer Ermittlungstätigkeit haben wir keine Aussagegenehmigung.“

Immerhin räumten drei junge Kommissare im Zeugenstand ein, daß sie letztes Jahr in ziviler Kleidung monatelang „ins Milieu eingetaucht“ waren — so ein hellblonder Nachwuchsbauer, der vor Gericht mit offenem Hemd und güldenem Kettchen auftrat. Die einschlägigen Bars „an der Domplatte, am Alten Markt und in der Altstadt“, bestätigte ein kinnbärtiger Kollege vom Fahndungskommando, „waren während unserer Dienstzeit praktisch unsere Stammlokale“.

In den Kneipen, in denen sich die drei von der Kripo („Wir sind keine Spitzel“) „umsahen“, wurden „im Rahmen von Personenkontrollen“ auch schon mal Namen notiert und „eventuell an Ort und Stelle Lichtbilder“ von Personen gefertigt, „die vom Aussehen her“ auffielen. Eine ihm vorgehaltene angebliche Äußerung, er kenne mittlerweile „jeden Homosexuellen in Köln“, korrigierte einer der Spezialfahnder, ihm seien „höchstens viele in der Altstadt“ bekannt.

Anlaß für den Sonderauftrag, „das Milieu durch Kontakte aufzuhellen“, sei — wie die Beamten glaubhaft machten — keineswegs die Erfassung homosexueller Gäste gewesen, sondern die Fahndung nach „Strichjungen, die Homosexuelle unter Ausnutzung ihrer Neigungen zusammenschlagen und ausrauben“; in der betreffenden Gegend sei „eine enorme Zunahme der Raubkriminalität“ verzeichnet worden.

Richter Krömer („Ich habe da keine Erfahrungen“) ließ sich von den Fahndern aufklären, man müsse in diesen Lokalen „genau unterscheiden“ zwischen den gefährlichen, nicht homophi-

gen, gegen den Autor des SPD-Beschlusses Strafanzeige.

Beleidigt fühlten sich die Beamten insbesondere durch eine Passage der Antragsbegründung, in der Blömer behauptet hatte, Homo-Kontrollen zeigten, daß „faschistische Ansichten bei Polizeibeamten noch vorherrschen und an junge Beamte weitergegeben werden“.

Denn von seinen anonymen Gewährsleuten habe er, so Blömer, erfahren, daß den Schwulen-Fahndern von Vorgesetzten eröffnet worden sei:



Kölner Polizeipräsident Hosse
Strafanzeige wegen Beleidigung

len „Strichern“, ihrer homosexuellen Kundschaft und „jungen Homosexuellen, die sich auch anbieten“. Die Kripo, behaupteten die Beamten, interessierten nur die Stricher. „Gesunder Menschenverstand“ ermögliche es ihnen, zwischen den verschiedensten Gäste-Gruppen zu unterscheiden.

Richter Krömer: „Würde man mich auch beobachten, wenn ich mich immer am Bahnhof herumtreibe?“ Ein Kripo-Fahnder: „Durchaus möglich.“ Der Richter: „Würde man versuchen, meine Personalien herauszubekommen?“ Der Zeuge: „Ich habe keine Aussagegenehmigung über die spezielle Ermittlungsarbeit.“

Ob in vorgesetzten Dienststellen, etwa im Landeskriminalamt oder in anderen Behörden, beispielsweise bei der Schutzpolizei, Karteien existieren, war den drei Kommissaren „nicht bekannt“.

Nicht zur Sprache kam im Prozeß, daß das Legalitätsprinzip die Polizei in vielen Fällen dazu verpflichtet, nicht nur Strichjungen, sondern auch deren Freier zu verfolgen und namentlich zu erfassen.

Denn wenn „ein Mann über achtzehn Jahren... sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen läßt“, droht ihm auch heute noch, nach dem zuletzt 1973 reformierten Paragraphen 175, „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“.

So fragwürdig diese Strafbestimmung aus verfassungsrechtlicher Sicht auch anmuten mag (bei Mädchen endet das sogenannte Unzuchtsschutzalter bereits mit dem 14. Lebensjahr), so eindeutig sind seine Konsequenzen: Ein 21jähriger etwa, der „sexuelle Handlungen“ mit einem 17jährigen Freund vornimmt, riskiert noch immer Bestra-

fung und, schon im Verdachtsfall, elektronische Registrierung.

Sogenannte einfache Homosexualität, die „Unzucht“ zwischen erwachsenen Männern, ist freilich schon seit 1969 nicht mehr strafbar. Doch ob alle Angaben über einstige Straftaten, die heute keine mehr sind, inzwischen vernichtet wurden, steht dahin.

Bis zum Inkrafttreten der Reform hatten örtliche wie überörtliche Polizeibehörden Homosexuelle vieltausendfach „karteimäßig erfaßt“. In den sechziger Jahren waren allein in München an die 3000 und in West-Berlin rund 4500 Männer wegen einfacher Homosexualität polizeilich „verkartet“ (Amtsjargon).



Kölner Sozialdemokrat Blömer
Kritik an Homo-Kontrollen

Während entsprechende Eintragungen, so der Gesetzeskommentar von Schönke-Schröder, 1969 „im Strafregister getilgt“ werden mußten, hat die Polizei ihre Datenbestände offenbar bis auf den heutigen Tag nicht oder nur unvollständig bereinigt. Das Fachblatt „Kriminalistik“ jedenfalls meldete, das Bundeskriminalamt gebe noch immer Auskunft über jemanden, der vor Jahren wegen einfacher „Unzucht zwischen Männern“ erkennungsdienstlich behandelt worden ist.

Auch Alt-Daten über Strichjungen hätte die Polizei inzwischen vernichten müssen. Denn seit 1973 geht straffrei aus, wer als Mann — ob selber homosexuell veranlagt oder nicht — „gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet“.

Doch obwohl der Paragraph getilgt worden ist, wird der Jungen-Strich nach wie vor polizeilich überwacht und teilweise auch elektronisch erfaßt.

Ein Kripo-Spezialist eröffnete dem SPIEGEL, wie solche Datensammlungen zustande kommen: Nach dem „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ kann Männern, die sich „grob anstößig“ oder aber in Sperrbezirken etwa in

Bahnhofsnähe prostituieren, die Zahlung einer Geldbuße auferlegt werden. Solche Ordnungswidrigkeiten werden zwar nicht im Kripo-Computer, aber durchweg in Dateien städtischer Bußgeldstellen oder Einwohnerzentralämter erfaßt*.

Und: Ist jemand mehrfach wegen Prostitution am falschen Ort zur Bußgeldzahlung herangezogen worden, greift wiederum eine Bestimmung des Strafgesetzbuches: Wer Sperrgebietsverordnungen „beharrlich zuwiderhandelt“, kann nach Paragraph 184a mit Geld- oder Freiheitsstrafe belangt werden und landet im Kriminalregister. Auch die Namen seiner Kunden — die zu Zeugenaussagen verpflichtet sind — können dann amtsnotorisch werden.

Wer Strichjunge ist (oder als jugendlicher Homosexueller den Eindruck erweckt, er sei einer), läuft überdies Gefahr, so etikettiert zu bleiben, solange seine Daten aus irgendeinem Grund im „Inpol“-Computersystem der Polizei erfaßt sind.

In der Straftaten-/Straftäter-Datei der Kripo etwa werden männliche Prostituierte mit der Schlüsselzahl „11“ gekennzeichnet. Auf dem Fahndungsformular „KP 21/EDV“ des Bundeskriminalamts ist im Datenfeld „PHW“ (neben Kennzeichnungen wie „geisteschwach“, „gewalttätig“, „Stadtstreicher“ oder „Landfahrer“) auch der Vermerk „Strichjunge“ vorgegeben.

Kein Zweifel: Die Erfassung krimineller Stricher dient — wie auch die Kölner Kommissare vor Gericht argumentierten — vor allem dem Schutz Homosexueller vor Straftaten. Welchen Sinn jedoch die vielerorts offenbar noch übliche Aufbewahrung obsolet gewordener Homo-Karteien aus den sechziger Jahren haben soll, verraten Kriminologen und Kriminalisten allenfalls hinter vorgehaltener Hand.

Ganz klar spricht es Mannheims Wimmer aus: Die „berühmten Päderasten-Fälle“ der Kriminalgeschichte machten ebenso wie Triebverbrechen aus jüngster Zeit „deutlich, wie wichtig gute Spezialitäten-Karteien“ sind. „Schon v. Meerscheidt-Hüllessem, der Begründer des deutschen Verbrecheralbums“, habe, so Wimmer in der Zeitschrift „Kriminalistik“, gewußt, daß die „invertierten Sadisten“ unter den Knabenmördern — „beschwingt von Haß und Mordlüsternheit“ — aus den Reihen der Homosexuellen stammen.

Solche Argumentation freilich ist nach Ansicht von Sexualwissenschaftlern so richtig und so falsch wie die Erkenntnis, daß die sadistischen Mädchenmörder und Frauenschänder regelmäßig aus den Kreisen der Hetero-

* Für den Bereich der Straßenverkehrsdelikte hat das Oberverwaltungsgericht Münster die kommunale Registrierung von Bagatell-Geldbußen, die in der Flensburger Verkehrssünderkartei nicht erfaßt werden, ausdrücklich gebilligt. Eine Stadt sei berechtigt, wiederholte ordnungsbehördliche Verwarnungen zu speichern und unter Umständen auch weiterzugeben.

sexuellen kommen. Äußerungen wie die Wimmers, kommentiert Autor Reimer, seien der Grund dafür, daß „manche Schwulen Parallelen zwischen den Homo-Listen von 1934 und von 1979 sehen“.

So maßlos überzogen Vergleiche mit der Homosexuellen-Verfolgung durch Hitler und Himmler auch anmuten — diskriminiert fühlt sich diese Minderheit noch immer, nicht zuletzt am Arbeitsplatz. Dem psychischen Druck, den Anpassung ebenso wie Offenbarung bewirkt, entflohen etliche in den Selbstmord und viele in Drogen- oder Alkoholkonsum; der Anteil der Suchtkranken unter den Schwulen übertrifft die bundesdeutschen Durchschnittswerte um das Drei- bis Vierfache.

Offen ausgesprochenen Berufsverbote sehen sich Westdeutschlands Homosexuelle allerdings nur im Ausnahmefall konfrontiert. „Konstant homosexuelle Soldaten“ beispielsweise dürfen nicht Offizier werden, weil sie, so eine 1975 getroffene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster, „im militärischen Bereich einen Störfaktor“ darstellen, „der die Disziplin und Kampfkraft der Truppe gefährdet“.

Homos in Uniform, befand ein Oberfeldarzt in der „Wehrmedizinischen Monatsschrift“, böten zudem „Agenten anderer Mächte Gelegenheit, sie zum Verrat zu nötigen“, und beeinträchtigten die „Manneszucht“.

Militärmediziner wie Spionageabwehrer sehen denn auch seit Jahren allen Anlaß, sich um abweichendes Sexualverhalten von Soldaten zu kümmern. In Dateien und Aktensammlungen von Wehrbehörden sind daher — rechtlich kaum zu beanstanden — auch Angaben über eine unbekannte Zahl homosexueller Bundesbürger gespeichert.

Ausführlichste Beurteilungen liegen über jene Männer vor, die von Militärpsychiatern darauf überprüft worden sind, ob auf sie „Fehlerziffer 12/VI nach ZDv 46/1“ zutrifft — im Klartext: vorzeitige Entlassung wegen Homosexualität. Dossier-Auszug:

Der intellektuell durchschnittlich begabte Mann (IQ = 98) ... behauptete ... daß er mit 12 Jahren mutuelle Onanie und mit 14 Jahren bereits Afterverkehr betrieben habe.

Oder:

San.-St. Uffz. war über primär homoerotische Bindungen immer mehr der Sinnlichkeit verfallen.

Sexualdaten von Bürgern, keineswegs nur von Homosexuellen, sammeln seit Jahrzehnten aber auch die Verfassungsschutzämter von Bund und Ländern, denen die Aufgabe obliegt, am „vorbeugenden personellen Geheim-schutz“ mitzuwirken.

„Abnormes Verhalten auf sexuellem Gebiet“ zählt zu jenen „charakterlichen Sicherheitsrisiken“, die — auch nach einer jüngst entworfenen Bonner Richtlinie — immer dann auszufor-

schien sind, wenn ein Behördenbediensteter Zugang zu Geheimsachen erhalten soll oder wenn bei ihm „die Möglichkeit des unbefugten Zugangs nicht gering ist“ (SPIEGEL 20/1979).

Recherchieren sollen die Geheimdienstler das „abnorme Verhalten“, so die vertrauliche Richtlinie, „insbesondere“ durch „Befragen von Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie den Bediensteten hinreichend kennen“. Hinweise auf etwaige Erkenntnisse werden dann im Geheimdienst-Computer „Nadis“ gespeichert.

Einem betroffenen Bonner, der von Innenminister Baum erfahren wollte, ob Homosexuelle nach Einführung der neuen Richtlinien „mit einer Regelüberwachung bis hinein ins Schlafzimmer rechnen müssen“, gab der Liberale

gen“ beschäftigt werden sollen. Dazu zählen vielerorts Zivilpiloten ebenso wie Kraftwerk- und Rundfunkmanager.

Die Furcht allerdings, solche Daten würden in großer Zahl an Arbeitgeber übermittelt, scheint übertrieben. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise gab der Landes-Nachrichtendienst 1977 nur in elf Fällen „Erkenntnisse über mit Strafe bedrohtes Sexualverhalten“ weiter.

Empfänger waren Justizvollzugsanstalten (neun Fälle) und die Kernforschungsanlage Jülich (zwei Fälle). Die Informationen betrafen Unzucht mit Kindern sowie Vergewaltigung, aber laut Landesinnenminister Burkhard Hirsch (FDP) „keinen Fall von Homosexualität“.



Bundeswehr-Musterung: Homosexualität gilt im militärischen Bereich als Störfaktor

Anfang Juli zu erkennen, solche Vorschriften habe es schon immer gegeben.

Der Innenminister, „im Auftrag Quarder“, unter Aktenzeichen IS 4 — 606 541 II:

Schon nach der derzeit geltenden Fassung dieser Richtlinien sind etwaige „Sicherheitsrisiken, die in der Person des Bediensteten liegen“, zu berücksichtigen. Solche Sicherheitsrisiken liegen dann vor, wenn bestimmte Eigenheiten der Person ihre persönliche Ansprechbarkeit durch einen gegnerischen Nachrichtendienst erleichtern. Das kann u. a. im Einzelfall auch bei Homosexuellen zutreffen.

Im Einzelfall dürfen Geheimdienst-Erkenntnisse über Sexualrisiken sogar an private Arbeitgeber weitergereicht werden — zwecks „vorbeugenden personellen Sabotageschutzes“. Überprüft werden Personen, die an „sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtun-

Sozialdemokratische Parlamentarier glauben jedoch belegen zu können, daß zumindest gelegentlich Nadis-Daten über Schwule auch Unbefugten offenbart werden — wenn es politisch opportun erscheint.

Just als sich das Saarbrücker DKP-Mitglied Hasso Müller-Kittkau um den Landesjugendvorsitz der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen bemühte, gerieten Personaldaten an die Öffentlichkeit, die, so die „begründete Vermutung“ der saarländischen SPD-Landtagsfraktion, „aus einer Akte des Verfassungsschutzamtes“ stammten.

In der „Welt“ war nicht nur zu lesen, daß der Jung-Gewerkschafter einst in der „Vietnam-Friedensbewegung“ aktiv war und als Geschäftsführer eines „Roten Buchladens Lenchen Demuth“ fungierte. Angefasst wurde ihm auch, daß er unter Gymnasiasten „um Verständnis für unsere Lage als Homose-

xuelle“ geworben habe. Zudem unterhalte er „Kontakte zu den Zentren der organisierten Homophilen“.

Solche Veröffentlichungen haben immerhin den Vorteil, daß die Registrierten ausnahmsweise erfahren, was hinter ihrem Rücken über sie zusammengetragen worden ist. Gewöhnlich bleibt Homosexuellen verborgen, ob und welche Informationen Kripo, Militär und Dienste über sie gespeichert haben — sämtliche Institutionen des „Geheimbereichs“ sind laut Datenschutzgesetz von jeglicher Auskunftspflicht gegenüber Betroffenen befreit; unterrichtet werden höchstens die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern, auf Anfrage.

Unbekannt ist vielen Homophilen auch, was ihr Arbeitgeber über sie weiß: Bundesdeutsche Großbetriebe legen Bewerbern bisweilen umfangreiche Psychotest-Formulare mit vermeintlich harmlosen Fragen vor, bei deren Beantwortung der Prüfling unfreiwillig auch sexuelle Neigungen offenbart (SPIEGEL 45/1974).

Öffentliche Arbeitgeber haben bereits in den sechziger Jahren Warnsysteme anderer Art installiert. Um, wie es hieß, Sexualität aus Kinderheimen und Jugendzentren fernzuhalten, beschloss die bundesdeutschen Landesjugendämter, sich über straffällig gewordene oder aus sonstigen Gründen unliebsame Sozialarbeiter zu informieren, unter anderem auch über Homosexuelle.

In manchen Bundesländern fanden die „Schwarzen Listen“ weite Verbreitung. Bayerns Sozialministerium schickte sie unter anderem an die Innere Mission sowie, in jeweils zehnfacher Ausfertigung, an die Landesorganisationen von Arbeiterwohlfahrt und Caritas, Rotem Kreuz und Paritätischem Wohlfahrtsverband.

Wenngleich die Absicht der Behörden, auf diese Weise Straftaten vorzubeugen, berechtigt erscheint — nicht von der Hand zu weisen sind Bedenken von Datenschützern: Mit der unbegrenzt möglichen Aufbewahrung der vervielfältigten „Warnmitteilungen“ werden die Tilgungsfristen des Bundeszentralregister-Gesetzes unterlaufen; zudem können die Betroffenen zu den vertraulich weitergegebenen Anschuldigungen nicht gehört werden noch sich verteidigen und Rechtsmittel einlegen — klarer Verstoß gegen die Rechtsweggarantie nach Grundgesetz-Artikel 19.

Ungleich eleganter als die Jugendämter machen derweil Personalchefs in der Privatwirtschaft einander auf tatsächlich oder vermeintlich homosexuelle Bewerber aufmerksam — mit Hilfe verschlüsselter Hinweise.

Bei der Job-Suche kann leicht in Schwulitäten geraten, wem per Zeugnis „umfassendes Einfühlungsvermögen“ oder „gutes kameradschaftliches Verhalten“ bescheinigt worden ist.

WEINBAU

Griff in die Intimsphäre

Winzergenossenschaften, die ehrlichen Wein produzieren, fordern schärfere Kontrolle ihrer Konkurrenten.

Profilierungssucht und Eigennutz, warnte der Präsident des Deutschen Weinbauverbandes, Werner Tyrell, gefährde die Schicksalsgemeinschaft der Winzer. Solidarität sei jetzt das Gebot der Stunde.

Die Weinbauern haben ihren Präsidenten erschreckt. Seit die Nachfrage nach deutschen Weinen schwindet, ist ein Kampf jeder gegen jeden entbrannt. Absatzerfolge einzelner Weinprovinzen sind nur noch auf Kosten der übrigen zu erringen.



Weinlese am Kaiserstuhl: Voll gegen die Kollegen an Mosel und Rhein

Präsident Tyrell hadert vor allem mit Baden, das sich brüsk vom Rest der Branche abgesetzt hat und jetzt in der mit 5,5 Millionen Mark stattlich dotierten Gebietswerbung ungewohnte Töne anschlägt. Tyrell: „Sie können schlafende Hunde wecken.“

„Den Unterschied zwischen Wein und badischem Wein“, versprechen die Badener ihren Kunden, „können Sie schmecken.“ Die „einzigartigen Tropfen“ müssen nämlich „mit höheren natürlichen Mostgewichten aufwarten als andere Weine“.

Das geht voll gegen die Kollegen an Mosel und Rhein. Lange schon grämt es die Badener, daß die Güteschwelle der Mindestmostgewichte, in Öchsle-Graden gemessen*, in Rheinland-Pfalz, wo dreiviertel aller deutschen Weine wachsen, allzu niedrig angesetzt ist.

* Mit der von dem Pforzheimer Goldschmied Ferdinand Öchsle erfundenen Mostwaage wird das spezifische Gewicht (Zuckergehalt) des Traubensaftes festgestellt.

An der Mosel zum Beispiel wird der Titel „Auslese“ schon Leichtgewichten von 83 Grad verliehen. Mit diesem Wert wäre ein Wein in Baden nicht einmal spätlesewürdig (89 Grad) und würde gerade eben noch zum Prädikat „Kabinett“ ausreichen. Solche Massenware, klagen die Badener, konkurriere dann in der gleichen Qualitätsklasse zu Ramschpreisen gegen badische Auslesen, die wenigstens 102 Grad auf die Mostwaage bringen müssen.

Obendrein sind „immer stärker zunehmende Machenschaften“ („Winzerkurier“) zu beklagen. „Problemlos“ nämlich, so verriet Werner Tyrells Verbandspostille „Der Deutsche Weinbau“, können Kellerkünstler „mit einem Händchen Zucker“ jeden ordinären Plumpel „zu einer wesentlich besser bezahlten Spätlese heraufmanipulieren“.

Rübenzucker verhilft dürrem Rebensaft zum nötigen Alkohol, süß gemacht

wird der Stoff dann durch Zugabe von totgeschwefeltem Traubenmost („Süßreserve“). Das bringt pro Liter leicht einen Vorteil von gut einer Mark.

Die Veredelung mittels Zuckerrüben ist zwar bei Prädikatswein verboten, staatliche Sanktionen aber sind nicht zu befürchten. Zucker nämlich hat die angenehme Eigenschaft, sich bei der Gärung mit den natürlichen Bestandteilen des Weins derart innig zu verbinden, daß er schon nach wenigen Tagen kaum noch nachweisbar ist.

Gerade deshalb bestimmt auch das Weingesetz, daß Trauben, aus denen Prädikatswein hergestellt werden soll, erst nach vorheriger Anmeldung geerntet werden dürfen. Nur dann ist zuverlässig zu kontrollieren, ob das Produkt auch den behaupteten Qualitätsstandard aufweist.

In Rheinland-Pfalz wird seit eh und je ein anderes Prüfverfahren bevorzugt. Dort kam es schon immer mehr